

Endet mit der Entlastung des Vorstandes auch die finanzstrafrechtliche Verfolgbarkeit für nichtentrichtete Steuern während der Funktionsperiode des Vorstandes?

Im Rahmen von Prüfungen durch die Finanzbehörde können auch die handelnden Funktionäre der Vorjahre herangezogen werden.

Reicht es für die Begünstigung, wenn im Vereinsstatut festgehalten ist, dass der Verein gemeinnützig ist?

Es gilt als Grundsatz, dass die Statuten „gelebt“ werden müssen, also die gewöhnliche Geschäftstätigkeit dem Vereinszweck entsprechen muss. Zweitens muss der Verein gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung sein.

Genauere und detaillierte Antworten und mehr Infos finden Sie in dem Handbuch „Vereine und Steuern“.



## Informationen

Das BMF hat mit dem Handbuch „Vereine und Steuern“ ein sehr umfangreiches und detailliertes Nachschlagewerk als Service für Vereinsfunktionäre und Vereinsmitglieder erstellt. Hier finden Sie genaueste Informationen über die Steuerpflicht bzw. welche Steuerbefreiungen es gibt.

Diese Broschüre können Sie auf der Homepage des Bundesministeriums gratis downloaden:

**www.bmf.gv.at > Publikationen > Downloads > Broschüren-Ratgeber > Vereine und Steuern 2013** oder sie auch gratis bestellen:

**www.bmf.gv.at > Publikationen > Bestellen von Printprodukten.**

Für eventuelle Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Bürgerservice des Finanzministeriums von **Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 17 Uhr** unter der **Telefonnummer 0810 001 228** zur Verfügung.



www.bmf.gv.at

### Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:  
Bundesministerium für Finanzen,  
Abt. V/7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation,  
Johannesgasse 5, 1010 Wien  
Für den Inhalt verantwortlich:  
BMF, Sektion VI  
Grafik: sketo design  
Fotos: Fotolia, BMF/Pfluegl  
Druck: Druckerei des BMF  
Wien, Juli 2013  
www.bmf.gv.at

Nähere Informationen finden Sie auf **www.bmf.gv.at** oder **www.facebook.com/finanzministerium.** 

www.bmf.gv.at

## Vereine und Steuern – auf einen Blick





Sehr geehrte Damen  
und Herren!

Einer der Grundpfeiler unserer modernen Demokratie ist das verfassungsrechtlich garantierte Recht sich zu versammeln, einen Verein zu gründen und sich in diesem zusammenzuschließen. Die Österreicherinnen und Österreicher machen von diesem wichtigen Grundrecht außerordentlich viel Gebrauch. Mehr als 3 Millionen Menschen engagieren sich in insgesamt 116.500 Vereinen und leisten 15 Millionen unentgeltliche Arbeitsstunden pro Woche. Damit ist Österreich Weltmeister und aus gutem Grund können wir stolz auf unsere Leistung sein. Daher ist es uns ein Anliegen, alle Vereine dort, wo es nötig ist, zu unterstützen und ihnen bestmögliche Rahmenbedingungen zu bieten.

Durch die Erhöhung des Freibetrages von 7.300 Euro auf 10.000 Euro und die Überarbeitung der Vereinsrichtlinien soll das ehrenamtliche Engagement der vielen Bürgerinnen und Bürger dieses Landes hervorgehoben und anerkannt werden.

Dieser Folder soll Ihnen kurz und kompakt die wichtigsten steuerlichen Aspekte und Begünstigungen aufzeigen und Ihnen als Ratgeber zur Seite stehen. Für detaillierte Informationen bietet Ihnen das Finanzministerium die ausführliche, gleichnamige Broschüre, die zum gratis Download unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) > Publikationen zur Verfügung steht.

Ich wünsche Ihnen und Ihrem Verein für Ihre verantwortungsvolle Aufgabe alles Gute und viel Erfolg.

Ihre Finanzministerin

Dr. Maria Fekter

## Ist ein Verein steuerpflichtig?

Grundsätzlich sind Vereine steuerpflichtig. Sie können Körperschaftsteuer- und/oder Umsatzsteuerpflichtig sein. Ebenso kann es im Falle von Arbeitsverhältnissen zur Abfuhr von lohnabhängigen Abgaben an die Sozialversicherung und an das Finanzamt kommen.

Der Vereinsvorstand haftet für die Einhaltung der steuerlichen Pflichten und kann im Falle von Nichteinhaltung der gesetzlichen Pflichten finanzstrafrechtlich herangezogen werden.

### NEU FÜR VEREINE:

Um das ehrenamtliche Engagement zu unterstützen, wurden im Jahr 2013 zusätzliche Erleichterungen für Vereine eingeführt. Diese sind im Folgenden mit einem \* markiert.

## Wann ist ein Verein begünstigt?

Begünstigt sind nur Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Hierfür gibt es im Handbuch „Vereine und Steuern“ eine umfangreiche Darstellung, was unter diesen Begriffen zu verstehen ist. Der Verein muss jedenfalls:

- ausschließlich die Förderung eines dieser Zwecke verfolgen
- unmittelbar die Förderung eines dieser Zwecke verfolgen
- diese Zwecke im Statut klar verankert haben

Das ledigliche Anführen eines gemeinnützigen Zwecks im Statut, ohne dass der Verein diesen erfüllt, führt nicht zu einer Begünstigung. Die Geschäftsführung muss die begünstigten Zwecke tatsächlich verfolgen.

## Was ist steuerlich begünstigt?

- Echte Mitgliedsbeiträge und echte Spenden
- Unentbehrliche Hilfsbetriebe (z.B. Erlös von Eintrittskarten für die Theateraufführung eines Schauspielvereines)
- Entbehrliche Hilfsbetriebe (keine Umsatzsteuer, aber Körperschaftsteuer)
- „Kleine“ Vereinsfeste, die bis zu 48 Stunden pro Jahr dauern\*
- Vermietung von Liegenschaften (keine Körperschaftsteuer, ev. aber Umsatzsteuer)
- Keine Werbeabgabe für Werbeeinnahmen unter 10.000 EUR pro Jahr

## Was ist jedenfalls steuerpflichtig?

- Vereinskantinen oder „große“ Vereinsfeste mit Gewinnen von über 10.000 EUR\* pro Jahr bzw. Umsätzen von über 7.500 EUR pro Jahr (wobei die Kleinunternehmerbefreiung bis 30.000 EUR Jahresumsatz gilt – Option zur Umsatzsteuerpflicht möglich)
- Lohnabhängige Abgaben (u. U. auch wenn der Verein via Honorarnote Vereinsmitgliedern den getätigten Aufwand entschädigt)
- Werbeabgabe für Werbeeinnahmen über 10.000 EUR pro Jahr
- Glückspielabgabe (Tombola, etc...)

\* Als Anerkennung des Ehrenamtes können für alle Vereinsveranstaltungen, bei denen Einnahmen erzielt werden, pauschal 20 Prozent des Umsatzes als Eigenleistung abgezogen werden.

## Oft gestellte Fragen

Wenn neben der Bar ein Schild mit „Getränkepreise verstehen sich als freiwillige Spende“ aufgestellt wird, sind diese Einnahmen steuerpflichtig?

Auch solche Einnahmen unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht, da es hierbei um einen Leistungsaustausch geht. Es handelt sich nur dann um eine Spende, wenn kein Leistungsaustausch der Spende zugrunde liegt. z.B. unabhängig von einer Spende gibt es freie Getränke.

Sind „Aufwandsentschädigungen“ an Vereinsmitglieder steuerpflichtig?

Von den erhaltenen Aufwandsentschädigungen können entweder 75 EUR pro Monat als pauschale Ausgaben oder die tatsächlichen Kosten abgezogen werden. Der verbleibende Betrag ist steuerpflichtig. Je nach Art der Tätigkeit kann auch beim Verein eine Steuerpflicht bezüglich lohnabhängiger Abgaben entstehen.

